

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 1

Münster, den 1. Januar 2017

Jahrgang CLI

### INHALT

#### Akten Papst Franziskus

- Art. 1 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2017 1
- Art. 2 Apostolisches Schreiben, das aus eigenem Antrieb (*Moto proprio*) erlassen wurde „De concordia inter codices“ – Änderung der Vorschriften des Codex des kanonischen Rechtes 6

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 3 Aufruf zum Afrikatag 2017 – „Bereitet dem Herrn den Weg“ 8
- Art. 4 Verwaltungsverfahren zu Artikel 5 § 9 Ziffer 3 Baumaßnahmenordnung (BauMO) 9
- Art. 5 Satzungsänderung des Caritasverbandes für die Stadt Recklinghausen e. V. 12
- Art. 6 Anbetungstage in Schönstatt 20
- Art. 7 Personalveränderungen 20

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 8 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 21

### Akten Papst Franziskus

#### Art. 1 **Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2017**

*„Gewaltfreiheit: Stil einer Politik für den Frieden“*

1. Am Anfang dieses neuen Jahres übermittle ich allen Völkern und Nationen der Welt, den Staats- und Regierungschefs sowie den Verantwortungsträgern der Religionsgemeinschaften und der verschiedenen Gruppierungen der Zivilgesellschaft meine tief empfundenen Glückwünsche für den Frieden. Jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind wünsche ich Frieden und bete, dass das Abbild und die Ähnlichkeit Gottes in jedem Menschen uns gestatten, einander als heilige Gaben zu erkennen, die mit einer unermesslichen Würde ausgestattet sind. Respektieren wir vor allem in Konfliktsituationen diese „tiefgründigste Würde“<sup>1</sup> und machen wir die aktive Gewaltfreiheit zu unserem Lebensstil.

Dies ist die Botschaft zum fünfzigsten Weltfriedenstag. In der ersten dieser Botschaften wendete sich der selige Papst Paul VI. an alle Völker – nicht nur an die Katholiken – mit unmissverständlichen Worten: „Es hat sich endlich ganz klar herausgestellt, dass der Friede der einzig wahre Weg menschlichen Fortschritts ist (nicht die Spannungen ehrgeiziger Nationalismen, nicht die gewaltsamen Eroberungen, nicht die Unterdrückungen, die eine falsche zivile Ordnung herbeiführen)“. Er warnte vor der „Gefahr zu glauben, dass die internationalen Streitigkeiten nicht auf dem Weg der Vernunft, das heißt der auf Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit gegründeten Verhandlungen zu lösen seien, sondern nur auf dem der Abschreckung und der tödlichen Gewalt“. Mit einem Zitat aus der Enzyklika *Pacem in terris* seines Vorgängers Papst Johannes XXIII. pries er dagegen „den Sinn und die Begeisterung für den auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe gegründeten Frieden“.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.

<sup>2</sup> Botschaft zum ersten Weltfriedenstag, 1. Januar 1968.

Die Aktualität dieser Worte, die heute nicht weniger wichtig und dringlich sind als vor fünfzig Jahren, ist beeindruckend.

Aus diesem Anlass möchte ich näher auf die *Gewaltfreiheit* als Stil einer Politik für den Frieden eingehen und bitte Gott, uns allen zu helfen, auf die Gewaltfreiheit in der Tiefe unserer Gefühle und persönlichen Werte zurückzugreifen. Möge unsere Art, in zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen miteinander umzugehen, von Liebe und Gewaltfreiheit geleitet sein. Wenn die Opfer von Gewalt der Versuchung der Rache zu widerstehen wissen, können sie die glaubhaftesten Leitfiguren in gewaltfreien Aufbauprozessen des Friedens sein. Möge die Gewaltfreiheit von der Ebene des lokalen Alltags bis zur Ebene der Weltordnung der kennzeichnende Stil unserer Entscheidungen, unserer Beziehungen, unseres Handelns und der Politik in allen ihren Formen sein.

#### *Eine zerbröckelte Welt*

- Das vergangene Jahrhundert ist von zwei mörderischen Weltkriegen verwüstet worden und hat die Bedrohung eines Atomkriegs sowie eine große Anzahl weiterer Konflikte erlebt, während wir heute leider mit einem schrecklichen „stückweisen“ Weltkrieg zu tun haben. Es ist nicht leicht zu erkennen, ob die Welt heute mehr oder weniger gewaltsam ist als gestern und ob die modernen Kommunikationsmittel und die unsere Zeit kennzeichnende Mobilität uns die Gewalt bewusster machen oder ob sie uns mehr an sie gewöhnen.

In jedem Fall verursacht diese Gewalt, die „stückweise“ auf unterschiedliche Arten und verschiedenen Ebenen ausgeübt wird, unermessliche Leiden, um die wir sehr wohl wissen: Kriege in verschiedenen Ländern und Kontinenten; Terrorismus, Kriminalität und unvorhersehbare bewaffnete Übergriffe; Formen von Missbrauch, denen die Migranten und die Opfer des Menschenhandels ausgesetzt sind; Zerstörung der Umwelt. Und wozu das alles? Erlaubt die Gewalt, Ziele von dauerhaftem Wert zu erreichen? Löst nicht alles, was sie erlangt, letztlich nur Vergeltungsmaßnahmen und Spiralen tödlicher Konflikte aus, die allein für einige wenige „Herren des Krieges“ von Vorteil sind?

Die Gewalt ist nicht die heilende Behandlung für unsere zerbröckelte Welt. Auf Gewalt

mit Gewalt zu reagieren führt bestenfalls zu Zwangsmigrationen und ungeheuren Leiden, denn große Mengen an Ressourcen werden für militärische Zwecke bestimmt und den täglichen Bedürfnissen der Jugendlichen, der Familien in Not, der alten Menschen, der Kranken, der großen Mehrheit der Erdenbewohner entzogen. Schlimmstenfalls kann sie zum physischen und psychischen Tod vieler, wenn nicht sogar aller führen.

#### *Die Frohe Botschaft*

- Auch Jesus lebte in Zeiten der Gewalt. Er lehrte, dass das eigentliche Schlachtfeld, auf dem Gewalt und Frieden einander begegnen, das menschliche Herz ist: „Von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken“ (*Mk* 7,21). Doch die Botschaft Christi bietet angesichts dieser Realität die von Grund auf positive Antwort: Er verkündete unermüdlich die bedingungslose Liebe Gottes, der aufnimmt und verzeiht, und lehrte seine Jünger, die Feinde zu lieben (vgl. *Mt* 5,44) und „die andere Wange“ hinzuhalten (vgl. *Mt* 5,39). Als er die Ankläger der Ehebrecherin daran hinderte, sie zu steinigen (vgl. *Joh* 8,1–11), und als er in der Nacht vor seinem Tod Petrus gebot, sein Schwert wieder in die Scheide zu stecken (vgl. *Mt* 26,52), zeichnete Jesus den Weg der Gewaltfreiheit vor, den er bis zum Schluss gegangen ist – bis zum Kreuz, durch das er den Frieden verwirklicht und die Feindschaft getötet hat (vgl. *Eph* 2,14–16). Wer die Frohe Botschaft Jesu annimmt, weiß daher die Gewalt, die er in sich trägt, zu erkennen und lässt sich von der Barmherzigkeit Gottes heilen. So wird er selbst ein Werkzeug der Versöhnung, entsprechend dem Aufruf des heiligen Franz von Assisi: „Wenn ihr mit dem Mund den Frieden verkündet, so versichert euch, ob ihr ihn auch, ja noch mehr, in eurem Herzen habt!“<sup>3</sup>

Wahre Jünger Jesu zu sein, bedeutet heute, auch seinem Vorschlag der Gewaltfreiheit nachzukommen. Er ist, wie mein Vorgänger Benedikt XVI. sagte, „realistisch, denn er trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der Welt zu viel Gewalt, zu viel Ungerechtigkeit gibt; eine solche Situation kann man nur dann überwinden, wenn ihr ein *Mehr* an Liebe, ein *Mehr* an Güte entgegengesetzt wird. Dieses *Mehr* kommt von

<sup>3</sup> „Leggenda dei tre compagni“: *Fonti Francescane*, Nr. 1469 (dt. Ausg.: „Dreigefährtenlegende“, *Franziskus-Quellen*, Kevelaer 2009, S. 644).

Gott“.<sup>4</sup> Und mit großem Nachdruck fügte er hinzu, dass „Gewaltlosigkeit für die Christen nicht ein rein taktisches Verhalten darstellt, sondern eine Wesensart der Person und die Haltung dessen, der *so sehr von der Liebe Gottes und deren Macht überzeugt* ist, dass er keine Angst davor hat, dem Bösen nur mit den Waffen der Liebe und der Wahrheit entgegenzutreten. Die Feindesliebe bildet den Kern der ‚christlichen Revolution‘.“<sup>5</sup> Zu Recht wird das Evangelium von der *Feindesliebe* (vgl. *Lk 6,27*) „als die *Magna Charta* der christlichen Gewaltlosigkeit betrachtet; sie besteht nicht darin, sich dem Bösen zu ergeben [...] sondern darin, auf das Böse mit dem Guten zu antworten (vgl. *Röm 12,17–21*), um so die Kette der Ungerechtigkeit zu sprengen“<sup>6</sup>.

#### *Mächtiger als die Gewalt*

4. Die Gewaltfreiheit wird manchmal im Sinn von Kapitulation, Disengagement und Passivität verstanden, aber in Wirklichkeit ist es nicht so. Als Mutter Teresa 1979 den Friedensnobelpreis empfing, erklärte sie ihre Botschaft einer aktiven Gewaltfreiheit ganz deutlich: „In unserer Familie haben wir keine Bomben und Waffen nötig und brauchen nicht zu zerstören, um Frieden zu bringen, sondern wir müssen nur zusammen sein und einander lieben [...] Und so werden wir alles Böse, das es in der Welt gibt, überwinden können.“<sup>7</sup> Denn die Macht der Waffen ist trügerisch. „Während die Waffenhändler ihre Arbeit tun, gibt es die armen Friedenstifter, die ihr Leben hingeben, nur um einem Menschen und noch einem, noch einem, noch einem zu helfen.“ Für diese Friedenstifter ist Mutter Teresa „ein Symbol, ein Bild aus unserer Zeit“.<sup>8</sup> Im vergangenen September hatte ich die große Freude, sie heiligzusprechen. Ich habe ihre Verfügbarkeit gelobt, denn „durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten –“ war sie für alle da. „Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen – angesichts der

Verbrechen! – der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten.“<sup>9</sup> Ihre Reaktion – und damit steht sie für Tausende, ja Millionen von Menschen – war der Einsatz gewesen, großherzig und hingebungsvoll auf die Opfer zuzugehen, jeden verletzten Leib zu berühren und zu verbinden und jedes zerbrochene Leben zu heilen.

Die entschieden und konsequent praktizierte Gewaltfreiheit hat eindrucksvolle Ergebnisse hervorgebracht. Unvergesslich bleiben die von Mahatma Gandhi und Khan Abdul Ghafar Khan erreichten Erfolge bei der Befreiung Indiens sowie die Erfolge Martin Luther Kings jr. gegen die Rassendiskriminierung. Besonders die Frauen sind oft Vorreiterinnen der Gewaltfreiheit, wie zum Beispiel Leymah Gbowee und Tausende liberianische Frauen, die Gebetstreffen und gewaltlosen Protest (*pray-ins*) organisiert und so Verhandlungen auf hoher Ebene erreicht haben im Hinblick auf die Beendigung des zweiten Bürgerkriegs in Liberia.

Wir dürfen auch das epochale Jahrzehnt nicht vergessen, das mit dem Sturz der kommunistischen Regime in Europa endete. Die christlichen Gemeinschaften leisteten dazu ihren Beitrag durch inständiges Beten und mutiges Handeln. Einen speziellen Einfluss übten der Dienst und das Lehramt des heiligen Johannes Paul II. aus. In seinen Gedanken über die Ereignisse von 1989 in der Enzyklika *Centesimus annus* (1991) hat mein Vorgänger hervorgehoben, dass ein epochaler Umbruch im Leben der Völker, der Nationen und der Staaten „durch einen gewaltlosen Kampf erreicht wurde, der nur von den Waffen der Wahrheit und der Gerechtigkeit Gebrauch machte“.<sup>10</sup> Dieser Weg eines politischen Übergangs zum Frieden wurde auch ermöglicht dank „dem gewaltlosen Engagement von Menschen [...], die sich stets geweigert hatten, der Macht der Gewalt zu weichen, und Schritt für Schritt wirksame Mittel zu finden wussten, um von der Wahrheit Zeugnis abzulegen“. Und so kommt Johannes Paul II. zu dem Schluss: „Mögen die Menschen lernen, gewaltlos für die Gerechtigkeit zu kämpfen, in den internen Auseinandersetzungen auf den Klassenkampf zu verzichten und in internationalen Konflikten auf den Krieg.“<sup>11</sup>

<sup>4</sup> *Angelus*, 18. Februar 2007.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> MUTTER TERESA, Ansprache zur Verleihung des Friedensnobelpreises, 11. Dezember 1979.

<sup>8</sup> *Meditation* „Der Weg des Friedens“, Kapelle der Domus Sanctae Marthae, 4. September 2016.

<sup>9</sup> *Homilie* zur Heiligensprechung der seligen Mutter Teresa von Kalkutta, 4. September 2016.

<sup>10</sup> Nr. 23.

<sup>11</sup> Ebd.

Die Kirche hat sich für die Verwirklichung gewaltfreier Strategien zur Förderung des Friedens in vielen Ländern eingesetzt und sogar die gewaltsamsten Akteure zu Anstrengungen für den Aufbau eines gerechten und dauerhaften Friedens gedrängt.

Dieses Engagement für die Opfer von Ungechtigkeit und Gewalt ist nicht etwa ein ausschließliches Gut der katholischen Kirche, sondern es gehört zu vielen religiösen Traditionen, für die „Mitleid und Gewaltlosigkeit wesentlich sind und den Weg des Lebens weisen“.<sup>12</sup> Das betone ich mit Nachdruck: „Keine Religion ist terroristisch.“<sup>13</sup> Die Gewalt ist eine Schändung des Namens Gottes.<sup>14</sup>

Werden wir nie müde zu wiederholen, „dass der Name Gottes die Gewalt nie rechtfertigen kann. Allein der Friede ist heilig. Nur der Friede ist heilig, nicht der Krieg!“<sup>15</sup>

#### *Die häusliche Atmosphäre als Wurzel für eine gewaltfreie Politik*

5. Wenn die Wurzel, aus der die Gewalt entspringt, das Herz der Menschen ist, dann ist es ganz wesentlich, den Weg der Gewaltfreiheit an erster Stelle innerhalb der Familie zu gehen. Es ist eine Komponente jener Freude der Liebe, die ich im vergangenen März zum Abschluss einer zweijährigen Reflexion der Kirche über Ehe und Familie in dem Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia* dargelegt habe. Die Familie ist der unerlässliche Schmelztiegel, durch den Eheleute, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern lernen, sich zu verständigen und uneigennützig füreinander zu sorgen; hier müssen Spannungen oder sogar Konflikte kraftvoll, aber durch Dialog, Achtung, Suche nach dem Wohl des anderen, Barmherzigkeit und Vergebung überwunden werden.<sup>16</sup> Aus dem Innern der Familie springt die Freude der Liebe auf die Welt über und strahlt in die ganze Gesellschaft aus.<sup>17</sup> Im Übrigen kann sich eine Ethik der Brüderlichkeit und der friedlichen Koexistenz zwischen Menschen und Völkern nicht auf die Logik der Angst, der Gewalt und

der Verslossenheit gründen, sondern muss auf Verantwortung, Achtung und aufrichtigem Dialog beruhen. In diesem Sinn appelliere ich für die Abrüstung sowie für das Verbot und die Abschaffung der Atomwaffen: Die atomare Abschreckung und die Drohung der gesicherten gegenseitigen Zerstörung können kein Fundament für diese Art der Ethik sein.<sup>18</sup> Mit gleicher Dringlichkeit bitte ich, dass die häusliche Gewalt und der Missbrauch von Frauen und Kindern aufhören.

Das Jubiläum der Barmherzigkeit, das im vergangenen November abgeschlossen wurde, war eine Einladung, in die Tiefen unseres Herzens zu schauen und dort das Erbarmen Gottes eindringen zu lassen. Das Jubiläumsjahr hat uns zu Bewusstsein geführt, wie zahlreich und verschieden die Menschen und die gesellschaftlichen Gruppen sind, die mit Gleichgültigkeit behandelt werden, Opfer von Ungerechtigkeit sind und Gewalt erleiden. Sie gehören zu unserer „Familie“, sind unsere Brüder und Schwestern. Darum müssen die Formen einer Politik der Gewaltfreiheit innerhalb der häuslichen Wände ihren Anfang nehmen, um sich dann auf die ganze Menschheitsfamilie auszubreiten. „Das Beispiel der heiligen Therese von Lisieux lädt uns ein, den ‚kleinen Weg‘ der Liebe zu beschreiten, keine Gelegenheit für ein freundliches Wort, für ein Lächeln, für irgendeine kleine Geste zu verpassen, die Frieden und Freundschaft verbreitet. Eine ganzheitliche Ökologie ist auch aus einfachen alltäglichen Gesten gemacht, die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen.“<sup>19</sup>

#### *Meine Einladung*

6. Der Aufbau des Friedens durch die aktive Gewaltfreiheit ist ein notwendiges Element und entspricht den ständigen Bemühungen der Kirche, die Anwendung von Gewalt zu begrenzen durch moralische Normen, durch ihre Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Einrichtungen und durch den kompetenten Beitrag vieler Christen zur Ausarbeitung der Gesetzgebung auf allen Ebenen. Jesus selbst bietet uns ein „Handbuch“ dieser Strategie zum Aufbau des Friedens in der sogenannten Bergpredigt an. Die acht Seligpreisungen (vgl. *Mt* 5,3–10) skizzieren das Profil des Menschen, den wir als glücklich, gut und authentisch bezeichnen kön-

<sup>12</sup> *Ansprache* bei der interreligiösen Begegnung (3. November 2016).

<sup>13</sup> *Ansprache* bei der 3. Internationalen Begegnung der Volksbewegungen (5. November 2016).

<sup>14</sup> Vgl. *Ansprache* bei der interreligiösen Begegnung mit dem Ratspräsidenten der kaukasischen Muslime und Repräsentanten der anderen Religionsgemeinschaften, Baku (2. Oktober 2016).

<sup>15</sup> *Ansprache* beim Weltgebetstag für den Frieden, Assisi (20. September 2016).

<sup>16</sup> Vgl. Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 90–130.

<sup>17</sup> Vgl. *ebd.*, 133.194.234.

<sup>18</sup> Vgl. *Botschaft* anlässlich der Wiener Konferenz zu den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen (7. Dezember 2014).

<sup>19</sup> Enzyklika *Laudato si'*, 230.

nen. Selig, die keine Gewalt anwenden – sagt Jesus –, selig die Barmherzigen, die Friedensstifter, selig, die ein reines Herz haben, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit.

Das ist auch ein Programm und eine Herausforderung für die politischen und religiösen *Leader*, für die Verantwortungsträger der internationalen Einrichtungen und für die Leiter der Unternehmen und der Medien der ganzen Welt: die Seligpreisungen in der Art der Ausübung ihrer Verantwortung anzuwenden. Eine Herausforderung, die Gesellschaft, die Gemeinschaft oder das Unternehmen, für das sie verantwortlich sind, im Stil der Friedensstifter aufzubauen; Barmherzigkeit zu beweisen, indem sie es ablehnen, Menschen auszusondern, die Umwelt zu schädigen oder um jeden Preis gewinnen zu wollen. Das erfordert die Bereitschaft, „den Konflikt zu ertragen, ihn zu lösen und ihn zum Ausgangspunkt für einen neuen Prozess zu machen“.<sup>20</sup> In dieser Weise zu wirken, bedeutet, die Solidarität als den Stil zu wählen, Geschichte zu machen und soziale Freundschaft aufzubauen. Die aktive Gewaltfreiheit ist ein Weg, um zu zeigen, dass wirklich die Einheit mächtiger und fruchtbarer ist als der Konflikt. Alles in der Welt ist eng miteinander verbunden.<sup>21</sup> Gewiss, es kann geschehen, dass die Verschiedenheiten Reibereien erzeugen: Gehen wir sie konstruktiv und gewaltlos an, so dass „die Spannungen und die Gegensätze zu einer vielgestaltigen Einheit führen können, die neues Leben hervorbringt“ und „die wertvollen Möglichkeiten der kollidierenden gegensätzlichen Standpunkte beibehält“.<sup>22</sup>

Ich versichere, dass die katholische Kirche jeden Versuch, den Frieden auch durch die aktive und kreative Gewaltfreiheit aufzubauen, begleiten wird. Am 1. Januar 2017 tritt das neue „Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen“ in Funktion. Es wird der Kirche bei der Förderung „der unermesslichen Güter der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöp-

fung“ immer wirkungsvoller helfen und sie in ihrer Fürsorge für die Migranten, „die Bedürftigen, die Kranken und die Ausgeschlossenen, die Ausgegrenzten und die Opfer bewaffneter Konflikte und von Naturkatastrophen, die Gefangenen, die Arbeitslosen und die Opfer jeder Form von Sklaverei und Folter“<sup>23</sup> immer durchgreifender unterstützen. Jede Handlung in dieser Richtung, so bescheiden sie auch sei, trägt zum Aufbau einer gewaltfreien Welt bei, und das ist der erste Schritt zur Gerechtigkeit und zum Frieden.

#### Zum Schluss

7. Wie es der Tradition entspricht, unterzeichne ich diese Botschaft am 8. Dezember, dem Fest der Unbefleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria. Sie ist die Königin des Friedens. Bei der Geburt ihres Sohnes verherrlichten die Engel Gott und wünschten den Menschen guten Willens Frieden auf Erden (vgl. *Lk* 2,14). Bitten wir Maria, uns leitend voranzugehen.

„Alle ersehnen wir den Frieden; viele Menschen bauen ihn täglich mit kleinen Gesten auf; viele leiden und nehmen geduldig die Mühe auf sich, immer wieder zu versuchen, Frieden zu schaffen.“<sup>24</sup> Bemühen wir uns im Jahr 2017 mit Gebet und Tat darum, Menschen zu werden, die aus ihrem Herzen, aus ihren Worten und aus ihren Gesten die Gewalt verbannt haben, und gewaltfreie Gemeinschaften aufzubauen, die sich um das gemeinsame Haus kümmern. „Nichts ist unmöglich, wenn wir uns im Gebet an Gott wenden. Alle können *Handwerker* des Friedens sein.“<sup>25</sup>

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016

Franciscus

<sup>20</sup> Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 227.

<sup>21</sup> Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 16.117.138.

<sup>22</sup> Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.

<sup>23</sup> Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu proprio“, mit dem das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen eingerichtet wird (17. August 2016).

<sup>24</sup> *Regina Coeli*, Betlehem (25. Mai 2014).

<sup>25</sup> *Appell*, Assisi (20. September 2016).

**Art. 2 Apostolisches Schreiben, das aus eigenem Antrieb (Moto proprio) erlassen wurde „De concordia inter codices“ – Änderung der Vorschriften des Codex des kanonischen Rechtes**

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt.

Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. Orientalium Ecclesiarum, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1–2; Nachsyn. Ap. Schr. Pastores gregis, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nicht-katholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichsten Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (Motu Proprio) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1

In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche eigenen Rechtes zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§ 2

Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

## § 3

Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche eigenen Rechtes getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

- Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

## § 1

Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche eigenen Rechtes aufgenommen:

1. wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;
2. ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche eigenen Rechtes des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;
3. vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

## § 2

Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche eigenen Rechtes zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

## § 3

Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

- Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

## § 2

In das Taufbuch sind auch einzutragen die Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

- Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

## § 1

2. es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, unbeschadet § 3; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

- Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

## § 3

Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.

- Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

## § 3

Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.

- Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der

Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.

- Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1

Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.

- Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1

Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.

- Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 3

Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft

mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.

- Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1

Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung eines Priesters erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (Motu Proprio) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben De Concordia inter Codices) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung L' Osservatore Romano promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den Acta Apostolicae Sedis, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

*Franciscus*

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 3 **Aufruf zum Afrikatag 2017**  
– „Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 15. Januar 2017 findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen

Menschenjagen der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln.

Heute hilft die Kollekte, einheimische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden. Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen,

ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern.

Der Afrikatag 2017 stellt die Versöhnungsarbeit einheimischer Priester in Ruanda vor. 22 Jahre nach dem Völkermord der Hutu an der Tutsi-Minderheit, dem mehr als 800.000 Menschen zum Opfer fielen, geht es um die schmerzliche Aufarbeitung der Vergangenheit und den schweren Weg der Versöhnung zwischen Opfern und Tätern.

Wie in Ruanda sind Priester an vielen Orten in Afrika Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen sie eine gute Ausbildung und eine umfassende Vorbereitung auf ihre schwierigen Aufgaben. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhielten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opferbüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag, Gebet zum Afrikatag und weiterführenden Informationen.

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

14.12.16

**Art. 4    **Verwaltungsverfahren zu Artikel 5****  
**§ 9 Ziffer 3 Baumaßnahmenordnung (BauMO)**

Die bischöfliche Behörde (Generalvikariat) hat auf der Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster eine Geschäftsanweisung erlassen (s. Geschäftsanweisung i. d. Fassung vom 1. Juli 2011, KA 2011, Art. 142)

Auf der Grundlage von § 9 Ziffer 3 BauMO wird folgendes Verwaltungsverfahren erlassen:

1. **Allgemeine Begriffserläuterung zu Baumaßnahmen**

Nach Artikel 4 § 2 der Geschäftsanweisung sind Baumaßnahmen

- 1.1. das Errichten und Herstellen,
- 1.2. das Umbauen, Wiederherstellen und Erweitern,
- 1.3. das Instandhalten und Instandsetzen,
- 1.4. das Abrechnen von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Innenräumen sowie Freianlagen.

2. **Grundlage für Verfahrenserleichterungen**

§ 9 Ziffer 3 BauMO lautet:

„Befreiung von Einzelvorschriften dieser Ordnung kann die bischöfliche Behörde schriftlich erteilen.“

Die Vorschrift sieht eine mögliche (Teil-)Befreiung von Vorschriften im Einzelfall vor. Um die Anwendung dieser Sonderregelung gewährleisten zu können, bedarf es einer Ermessensentscheidung für jede Baumaßnahme. Hierdurch kann außerhalb des Grundsatzgenehmigungsverfahrens der erweiterte Genehmigungsvorbehalt abgebaut werden. Insoweit kann die bischöfliche Behörde für die jeweilige Baumaßnahme von der Eingabe genehmigungspflichtiger Zwischenbeschlüsse oder auch von einzelnen Vorgaben der Baumaßnahmenordnung absehen.

3. **Verwaltungsverfahren hinsichtlich eines vereinfachten Bauverfahrens nach grundsätzlicher Genehmigung durch die bischöfliche Behörde**

3.1. Das hier beschriebene Verfahren bezieht sich nur auf Baumaßnahmen gem. Ziffer 1.1 bis 1.4 dieser Vorschrift an profanen Gebäuden sowie Anschaffungsmaßnahmen über den Erwerb von Ausstattung und Einrichtungsgegenständen für profane Gebäude.

Die bischöfliche Behörde tritt bei Eingabe eines Grundsatzbeschlusses über eine Baumaßnahme in den oben genannten Fällen in die Prüfung ein, ob § 9 Ziffer 3 BauMO Anwendung finden kann. Soweit die Sonderregelung anwendbar ist, findet ein vereinfachtes kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren statt. Zielsetzung ist – neben der möglichen Befreiung von einzelnen Vorgaben – insbesondere die Genehmigungsvorbehalte abzubauen.

Das Verwaltungsverfahren zu § 9 Ziffer 3 BauMO sieht demnach vor, dass für Bau- und Anschaffungsmaßnahmen profaner Gebäude mit Genehmigung des Grundsatzbeschlusses durch die bischöfliche Behörde die weiteren nach der BauMO erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen als erteilt gelten können, sofern die Vorgaben der Geschäftsanweisung und die der BauMO eingehalten werden und eine entsprechende Bestätigung durch die Träger im Grundsatzbeschluss erfolgt. Die Genehmigung erfolgt nach Prüfung des

- Einzelfalls. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.
- 3.2. Das Verfahren für das vereinfachte kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren sieht vor, dass seitens des Trägers der Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 BauMO zunächst ein Grundsatzbeschluss über das Planungs- und Durchführungsziel der bischöflichen Behörde schriftlich vorzulegen ist und dieser darüber hinaus folgende detaillierte Angaben enthalten muss:
- 3.2.1. eine Projektbeschreibung hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang der Maßnahme,
- 3.2.2. die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten auf der Grundlage einer groben Kostenschätzung,
- 3.2.3. eine mögliche Finanzierung unter subsidiärer Angabe einer Zuweisung aus Kirchensteuermitteln,
- 3.2.4. den geplanten Durchführungszeitraum,
- 3.2.5. sowie die Bestätigung des Trägers, dass dieser mit dem Grundsatzbeschluss die Einhaltung der Bestimmungen der jeweils gültigen Geschäftsanweisung des nrw.-Teils des Bistums sowie der BauMO einhält.
- 3.3. Nach Prüfung des Grundsatzbeschlusses kann die bischöfliche Behörde gem. § 3 Abs. 2 BauMO ihr Einverständnis mit dem Planungs- und Durchführungsziel durch die Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses erteilen. Die Genehmigung kann mit Bestimmungen, Befreiungen und Auflagen erteilt werden.
- 3.4. Auf der Grundlage von § 9 Ziffer 3 BauMO soll das Ermessen dahingehend ausgeübt werden, dass unter Beachtung des § 5 Ziffern 1 und 2 BauMO bei einer erwarteten Angebotssumme von bis zu 15.000,- € die Arbeiten freihändig vergeben werden können.
- 3.5. Mit Erteilung der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde gelten alle weiteren, nach der BauMO erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen als erteilt, sofern der Maßnahme haushaltsrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- 3.6. Unabhängig von der Erteilung der Genehmigung des Grundsatzbeschlusses kann die bischöfliche Behörde mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Grundsatzbeschlusses im Einzelfall für die:
- 3.6.1. Bauvorbereitung,
- 3.6.2. Baudurchführung oder bei
- 3.6.3. Fertigstellung/Inbetriebnahme
- der Bau- bzw. Anschaffungsmaßnahme Unterlagen bzw. besondere Auflagen gemäß der Anlage I dieses Verwaltungsverfahrens anfordern bzw. erteilen. Die Anlage I ist Bestandteil der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- 3.7. Die in § 9 BauMO aufgeführten Bestimmungen gelten weiterhin uneingeschränkt.
- 3.8. Das haushaltsrechtliche Genehmigungsverfahren wird von dieser Verwaltungsvorschrift nicht berührt.
4. Übergangsbestimmungen
- Baumaßnahmen gemäß Ziffer 1, für die zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens dieser Verwaltungsvorschrift die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Grundsatzbeschlusses über die Durchführung der Maßnahme bereits erteilt wurde, sind von diesem Verfahren nicht betroffen.
- Dieses Verwaltungsverfahren tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird das diesbezügliche Verwaltungsverfahren vom 07.03.2016 aufgehoben.

Münster, 07.12.2016

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

## ANLAGE I

zum Verwaltungsverfahren zu Artikel 5 § 9  
Ziffer 3 der Baumaßnahmenordnung (BauMO)

## A. GESAMTGENEHMIGUNG

- Von der Eingabe sämtlicher Unterlagen wird im Rahmen einer Gesamtgenehmigung eine Befreiung erteilt.

## B. BAUVORBEREITUNG

## 1.) Planungskonzept

- Zur Prüfung wird um Eingabe der folgenden, notwendigen Unterlagen gebeten:  
–  
–

- Von der Eingabe der Unterlagen wird eine Befreiung erteilt

## 2.) Beschluss über Beauftragung nach HOAI + Planungsunterlagen Eingabe

- Zur Prüfung wird um Eingabe der folgenden, notwendigen Unterlagen gebeten:  
–  
–

- Von der Eingabe der Unterlagen wird eine Befreiung erteilt

## 3.) Architektenvertrag / Fachplanervertrag

- Verträge mit Planern sind der Bischöflichen Behörde zur Prüfung vorzulegen
- Von der Eingabe von Verträgen mit Planern wird eine Befreiung erteilt

## 4.) Ausschreibungsverfahren

- Zur Prüfung wird um Eingabe der folgenden, notwendigen Unterlagen gebeten:  
–  
–

- Von der Eingabe der Unterlagen wird eine Befreiung erteilt

- Eine freihändige Vergabe ist bis zu einer Summe von 15.000,- Euro möglich

- Eine freihändige Vergabe ist bis zu einer Summe von \_\_\_\_\_ Euro (geringer als 15.000,- Euro) möglich.

## 5.) Überschreitung der Kosten

- Zur Prüfung wird um Eingabe der folgenden, notwendigen Unterlagen bei einer Abweichung/Kostenüberschreitung in Höhe von mehr als 5 % gebeten:  
–  
–

- Von der Eingabe der Unterlagen wird eine Befreiung erteilt

## 6.) Vergabebeschluss gemäß Baumaßnahmenordnung

- Zur Prüfung wird um Eingabe der folgenden, notwendigen Unterlagen gebeten:  
–  
–

- Von der Eingabe der Unterlagen wird eine Befreiung erteilt

## C. BAUDURCHFÜHRUNG

## 1.) Überschreitung der Kosten bei Baudurchführung

- Zur Prüfung wird um Eingabe der folgenden, notwendigen Unterlagen bei einer Abweichung/Kostenüberschreitung in Höhe von mehr als 5 % gebeten:  
–  
–

- Von der Eingabe der Unterlagen wird eine Befreiung erteilt

## D. FERTIGSTELLUNG / INBETRIEBNAHME

## 1.) Schriftliche Benachrichtigung an BGV bei Fertigstellung

- Zur Prüfung wird um Eingabe der folgenden, notwendigen Unterlagen gebeten:  
–  
–

- Von der Eingabe der Unterlagen wird eine Befreiung erteilt

## 2.) Vorlage des Festsetzungsbeschlusses (Entlastungsbeschluss) an die Bischöfliche Behörde

- Zur Prüfung wird um Eingabe der folgenden, notwendigen Unterlagen gebeten:  
–  
–

- Von der Eingabe der Unterlagen wird eine Befreiung erteilt

## E. BESONDERE AUFLAGEN

- Gleichzeitig wird mit dieser Genehmigung die Verantwortung zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften, insbesondere der Geschäftsanweisung und der Baumaßnahmenordnung, auf die Kirchengemeinde und deren Zentralrendantur übertragen.

Art. 5 **Satzungsänderung des Caritasverbandes für die Stadt Recklinghausen e. V.**

Die in der Delegiertenversammlung des Vereins am 8. November 2016 beschlossene Satzungsänderung wird nachfolgend neu bekannt gemacht:

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e. V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e. V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes für die Stadt Recklinghausen e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst – unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e.V.“
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet der Stadt Recklinghausen.
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als

solche Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.

- (5) Der Verband ist unter der Nummer 652 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Recklinghausen.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3

Organisation

- (1) Der Verband umfasst
  1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarrgemeinden einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse,
  2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
  3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

## § 4

## Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität und fördert unter anderem das Wohlfahrtswesen in seinem Verbandsbereich.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

- (2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet. Dazu können gehören unter anderem Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe oder der Behindertenhilfe, der Suchthilfe oder auch Erziehungshilfe. Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen, soweit dieses erforderlich ist.
3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.

6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
  7. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
  8. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
  9. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
  10. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
  11. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
  12. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabewahrnehmung zu beachten.
  13. Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
  14. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
  15. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
  16. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
  17. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
  18. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

## § 5

## Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
1. die Pfarrgemeinden in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
  2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
  3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.
  4. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Absatz (1) Ziffer 3.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet
1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
  2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
  3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
  4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

## § 6

## Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch den Bischof von Münster.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbe-

reiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
  2. durch den Tod eines Mitglieds,
  3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzulegen.

## § 7

## Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zu genehmigen.

## § 8

## Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 sollen in regelmäßigen Abständen zu einer Versammlung eingeladen werden.
- (2) Den Vorsitz hat der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
  1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes.
  2. Wahl von fünf Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Stadt Recklinghausen e. V.

3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Stadt Recklinghausen e. V. zu richten.

### § 9

#### Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Caritasrat
3. der Vorstand.

Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

- (2) Die beim Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

### § 10

#### Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

1. 29 Delegierten der Pfarrei St. Peter, 15 Delegierten der Pfarrei Liebfrauen, 15 Delegierten der Pfarrei St. Antonius,
2. fünf von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten,
3. je Dekanat mindestens einer/einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
4. je einer oder einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
5. den Mitgliedern des Vorstandes,
6. den Mitgliedern des Caritasrates.

- (2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.

- (3) Die Delegiertenversammlung kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

- (4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied der Delegiertenversammlung gemäß Absatz (1) geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

### § 11

#### Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt

1. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Caritasrates,
2. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
3. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
4. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat beschlossenen Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte,
6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
7. die Entlastung des Caritasrates,
8. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-) Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen hat die Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
9. Erlass der Ordnung nach § 9 Absatz (1),
10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffer 1 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

### § 12

#### Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens zwei Wochen.

- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
  - (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.
  - (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
  - (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorstandsvorsitzenden des Verbandes. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
  - (7) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Absatz (1) Ziffern 1 und 7.
  - (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
  - (9) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.
- (4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretene Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt
  - (5) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen.
  - (6) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind. Anbieter konkurrierender Dienste/Leistungen sind nicht in den Caritasrat wählbar.
  - (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
  - (8) Die Mitglieder des Caritasrates erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen, angemessenen Auslagen.

### § 13

#### Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Geistlicher sein. Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören. Es sollten alle Gruppen gemäß § 10 Absatz (1) Ziffer 1 – 3 gleichmäßig vertreten sein.
  - (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
  - (3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.
- ### § 14
- #### Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates
- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Aufgaben des Vorstandes können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
  - (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
    1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie die Festlegung der Vergütung sowie von Zuwendungen an diese,
    2. die Einsetzung einer Auswahlkommission aus Mitgliedern der Delegiertenversammlung und des Caritasrates für die Wahl des Vorstandes,
    3. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
    4. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
    5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
    6. die Entlastung des Vorstandes,
    7. die Auswahl des Prüfers, die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme

- des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
8. die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplanes,
  9. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach § 22,
  10. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
  11. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
  12. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  13. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
  14. die Entscheidung über die Entsendung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.,
  15. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates können eine Erstattung der nachgewiesenen, angemessenen Auslagen erhalten.

#### § 15

##### Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
  - (2) Er tagt mindestens vier Mal im Jahr.
  - (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
  - (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
  - (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichzeit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

#### § 16

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Münster bestätigt. Der Caritasrat legt eine/n Sprecher/in des Vorstandes fest.
- (3) Eine vom Caritasrat eingesetzte Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zur Beurteilung vorgelegt. Nach der Bestätigung der Kandidatenliste durch den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. wählt der Caritasrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Münster bestätigt wird.
- (4) Der Caritasrat kann nach vorheriger Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und nach Zustimmung durch den Bischof einzelne Mitglieder des Vorstands abwählen.

- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.
- (6) Der Caritasrat, vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, schließt Organverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der vertraglichen Regelungen.
- (7) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.
- (8) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe der Caritasrat entscheidet (§ 14 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung).
- (3) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
- (6) In einer vom Caritasrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

### § 17

#### Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen und ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
  2. die Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses an den Caritasrat,
  3. die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
  4. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes,
  5. die Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereichs, zum Diözesancaritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden,
  6. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 14 Absatz (2) Ziffer 14 und § 16 Absatz (2) durchzuführenden Wahlen an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
- (7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren. Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
- (8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
- (9) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, den geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen.

### § 18

#### Vertretung des Verbandes

Der Verband wird im Sinne des § 26 Absatz 2

BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### § 19

#### Geschäftsordnung für den Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der vom Caritasrat zu verabschiedenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Näheres zur Zusammenarbeit, zu Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sprecherin/dem Sprecher zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten und von diesen gegenzuzeichnen ist.

### § 20

#### Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

### § 21

#### Schlichtungsverfahren

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

### § 22

#### Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zu-

stimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

### § 23

#### Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

### § 24

#### Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.

### § 25

#### Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an das Bistum Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 26

#### Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 24.04.2008 – eingetragen ins Vereinsregister am 16.02.2009 –

und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bischof von Münster und einer bis dahin erfolgten Eintragung in das Vereinsregister am 1. Januar 2017 in Kraft, bei späterer Eintragung ins Vereinsregister erst zum Eintragungszeitpunkt.

VZ: 110-VER 74004/2014

#### Art. 6 **Anbetungstage in Schönstatt**

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 26. – 28. Februar 2017 (Fastnachts-sonntag 18 Uhr bis Dienstag 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Das Thema lautet: Pastoral und Spiritualität. Referent ist Pfarrer Kurt Faulhaber, Heidelberg.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261/96262-0, Fax: 0261/96262-581

#### Art. 7 **Personalveränderungen**

A h l s, Martin, zum 11. Februar 2017 zum Pfarrer in Rheinberg St. Peter und Rheinberg-Borth St. Evermarus ernannt.

B e l o, Lina-Paula, Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge in der Klinik für Geriatrische Rehabilitation Maria Frieden in Telgte (50 %) und Mitarbeiterin in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (25 %) im Bistum Münster, zum 1. Januar 2017 in der Krankenhausseelsorge im Rochus-Hospital (50 %) und weiterhin in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster.

B ü s c h e r, Rudolf, Pfarrer in Lohne St. Gertrud wurde für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2022 zum Dechant im Dekanat Dammern ernannt.

C h a c k o, Jobit, als Kaplan in Wesel St. Nikolaus zum 31. Januar 2017 entpflichtet. Zum 1. Februar 2017 zum Kaplan in Neuenkirchen St. Anna ernannt.

G r o s c h, Christoph, Pfarrer in Kleve Zur Heiligen Familie, für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2022 zum Dechanten im Dekanat Kleve ernannt.

G u r r a m, Ravi Chend, zum 1. Januar 2017 zum Kaplan in Moers St. Josef ernannt.

K n i p p e r, Martin, Pfarrer in Goldenstedt St. Gorgonius wurde für die Zeit vom 1. Dezember 2016

bis zum 30. November 2022 zum Definitor im Dekanat Vechta ernannt.

K o s s e n, Peter, Prälat zum 21. Januar 2017 zum Pfarrer in Lengerich Seliger Nils Stensen ernannt.

M a r i a d h a s a n, P. Jerome, zum 6. Januar 2017 zum Pastor in Münster St. Clemens ernannt.

M b a o N a w e j, Hilaire, Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Nikolaus Münster, wurde mit Urkunde vom 1. Januar 2017 endgültig aufgenommen und durch dem Klerus des Bistums Münster inkardiniert.

N o t z, Stefan, Pfarrer in Kleve St. Willibrord, für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2022 zum Definitor im Dekanat Kleve ernannt.

R e e r s, Egbert, Klinikenseelsorger m. d. T. Pfarrer, wurde mit Wirkung vom 1. März 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich den Status eines parochus emeritus verliehen.

R w a b u n y o r o, John Baptist, rückwirkend zum 1. Dezember 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Kalkar Heilig Geist ernannt.

S c h m e d e s, Bernhard, Pfarrer in Bakum St. Johannes Bapt. wurde für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2022 zum Dechant im Dekanat Vechta ernannt.

S c h m i t z, Wolfgang, zum 1. Februar 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ennigerloh St. Jakobus ernannt.

S c h u m a c h e r, Dr. Ferdinand, Domkapitular, wurde mit Wirkung vom 15. Januar 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet, zugleich wurde ihm der Status eines nichtresidierenden Domkapitular emeritus verliehen.

S e i b e r t, Ludger, Pastoralreferent in Ahlen St. Bartholomäus, zum 1. Januar 2017 in der Krankenhausseelsorge in der Klinik für Geriatrische Rehabilitation Maria Frieden in Telgte.

W e i d i s c h, Karsten, Pastor m. d. T. Pfarrer in Moers St. Josef zum 7. Januar 2017 entpflichtet und zum 8. Januar 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster-Süd St. Josef ernannt.

W i n n e m ö l l e r, Sr. Maristella, Krankenhauspastoralreferentin im Marienhospital in Oelde, zum 1. Januar 2017 in der Kirchengemeinde Oelde St. Johannes mit dem Schwerpunkt der Seelsorge in den Senioreneinrichtungen innerhalb der Pfarrei (50 %).

W i t t e n b e c h e r, Dr. Leo, zum 31.01.17 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Dülmen St. Viktor. Zum 1. Februar 2017 zum Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im St. Rochus-Hospital Telgte (40 %)

unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Referent für den Bereich der Krankenhausseelsorge im Bischöfl. Generalvikariat Münster (60 %) und als Subsidiar in Dülmen St. Viktor, ernannt.

Z u m d o h m e, Heiner, Pfarrer in Damme St. Viktor wurde für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2022 zum Definitor im Dekanat Damme ernannt.

**Ausgeschieden:**

B r o x, Holger, Pastoralreferent im Aeropag Recklinghausen, scheidet zum 1. Januar 2017 aus dem Dienst des Bistums Münster aus.

S c h e e r e r, Andrea, Pastoralreferentin in der Psychiatrieseelsorge der LVR-Klinik Bedburg-Hau, (16 Wstd.), scheidet zum 1. Januar 2017 aus dem Dienst des Bistums Münsters aus.

AZ: HA 500

15.12.17

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

Art. 8 **Gestellungsgelder für Ordensmitglieder**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 26. Oktober 2016 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 21. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt 1994, Art. 248) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt für das Jahr 2017

Gestellungsgruppe I	68.040,00 € (monatlich 5.670,00 €)
Gestellungsgruppe II	53.220,00 € (monatlich 4.435,00 €)
Gestellungsgruppe III	39.960,00 € (monatlich 3.330,00 €)
Gestellungsgruppe IV	38.400,00 € (monatlich 3.200,00 €)

Vechta, den 8. Dezember 2016

L. S.

i. V. Bernd Winter  
Bischöflicher Offizial  
Weihbischof





KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster